



ausgehängt am 09.08.2013  
abhängen am 26.08.2013

Stuttgart, den 09.08.2013

## Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 08.08.2013 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

### 18. Nachtrag

#### zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

#### Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile zu § 19 folgende Zeile eingefügt:

„§ 19a Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz I Nr. 2 werden die Paragraphennummer „144“ durch die Paragraphennummer „159“ und die Paragraphennummer „143“ durch die Paragraphennummer „157“ ersetzt.
- b. In Absatz I Nr. 3 wird die Paragraphennummer „23“ durch die Paragraphennummer „24“ ersetzt.
- c. In Absatz III Nr. 3 werden nach den Worten „der Ehegatte“ die Worte „oder der Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft“ eingefügt.

3. § 14 Absatz Ia Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Kostenerstattung für die Rufbereitschaft einer von der Versicherten ausgewählten Hebamme oder eines von der Versicherten ausgewählten Entbindungspfleger, die gemäß § 134a Absatz 2 SGB V als Leistungserbringer zugelassen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt sind, vom Beginn der 37. Schwangerschaftswoche an bis zum Ende der Geburt. Erstattet werden gegen Vorlage der Rechnung die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu 250 EUR einmal pro Schwangerschaft.“



Die Rufbereitschaft beinhaltet

- a) die telefonische Erreichbarkeit der ausgewählten Hebamme oder des ausgewählten Entbindungspfleger von täglich 24 Stunden,
- b) die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe,
- c) die Bereitschaft, jede sonstige Aktivität mit Ausnahme einer gerade stattfindenden anderen Geburt sofort abubrechen und sich zu der Schwangeren zu begeben.“

4. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- I. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die maximale Höhe des Bonus darf die Aufwendungen des Arbeitgebers für die BGF und den Krankenversicherungsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag eines Monats nicht überschreiten. Die Bosch BKK kann dazu mit von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der die Gewährung des Bonus an den Nachweis der Erfüllung folgender Bedingungen knüpft. Die Höhe der Boni wird im Bonusvertrag geregelt und beträgt in jeder Stufe fünf EUR je BKK-versichertem Betriebsangehörigen.
- II. Ein Bonus der Stufe 1 wird bei Verankerung der BGF im Unternehmen ausgezahlt, wenn der Arbeitgeber eine im Bonusvertrag definierte Anzahl von Kriterien aus den Kategorien „BGF Struktur“ und „BGF classic“ nachweist.

Kategorie „BGF Struktur“:

Als Grundlage für qualifizierte, nachhaltig angelegte BGF sind in dieser Kategorie vom Arbeitgeber Nachweise über die Existenz von Strukturen und den Einsatz von Ressourcen zu führen.

Kategorie: „BGF classic“:

Durch Nachweise in dieser Kategorie ist vom Arbeitgeber die Umsetzung qualifizierter Maßnahmen und Angebote der BGF zu belegen.

- III. Der Bonus aus Stufe 1 erhöht sich in der Stufe 2, wenn der Arbeitgeber zusätzlich BGF-Angebote der Kategorie „BGF advanced“ nachweist.



Kategorie : „BGF advanced“:

Mit dem Nachweis weiterführender Beratungs- bzw. Betreuungsmaßnahmen ist vom Arbeitgeber besonderes Engagement in der BGF für solche Mitarbeiter zu belegen, die mit Angeboten der Kategorie „BGF classic“ nicht hinlänglich zu erreichen sind.

- IV. Der Bonus aus Stufe 1 und 2 erhöht sich in der Stufe 3, wenn die Bosch BKK mit dem Arbeitgeber aufgrund der nach den Absätzen II und III durchgeführten Maßnahmen gesundheitsbezogene Effekte („BGF Ergebnisse“) ermittelt. Ein Bonus der Stufe 3 kann frühestens nach zwei Jahren der Teilnahme des Arbeitgebers am Bonusprogramm der Bosch BKK gewährt werden. Kostensenkungen infolge gesetzgeberischer Änderungen oder Entlassung kranker Mitarbeiter werden dabei nicht bewertet.“
5. In § 28 Absatz XII Nr. 2 werden nach den Worten „Die Betriebsmittel dürfen“ die Worte „den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für einen Monat nicht unter- und“ eingefügt.
6. Die Anlage zu § 20 wird aufgehoben.

## **Artikel II (Inkrafttreten)**

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK